



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Solange Berset
Interessenkonflikt

2016-CE-10

I. Frage

Das Grundbuchamt des Broyebezirks wird seit einigen Jahren von einer Person geleitet, die zu 100 % als Grundbuchverwalter angestellt ist. Beruflich gesehen ist diese Person also Staatsangestellter und untersteht der Finanzdirektion, die für die Anstellung der Grundbuchverwalter/innen und den Betrieb der Grundbuchämter im Kanton Freiburg zuständig ist. Nun übt diese Person seit einiger Zeit aber auch andere Mandate aus und ist namentlich als juristischer Berater für verschiedene Gemeinden im Saanebezirk im Bereich Bau und Raumplanung tätig. Diese Tätigkeit gibt mir in zweifacher Hinsicht zu denken.

Zunächst einmal ist diese Person als Grundbuchverwalter des Broyebezirks Staatsangestellter und bezieht als solcher Lohn vom Staat für eine Vollzeitanstellung. Ist die Tätigkeit im Auftrag mehrerer Gemeinden mit einer 100 %-Stelle als Grundbuchverwalter des Broyebezirks vereinbar oder geht sie auf Kosten der Hauptberufstätigkeit im Dienste der Bevölkerung des Broyebezirks?

Dazu kommt, dass diese Person als Auftragnehmer von Gemeinden mit der Anfechtung von Verfügungen der Bau- und Raumplandirektion oder anderer staatlicher Stellen als Angestellter gegen seinen eigenen Arbeitgeber agiert.

Ich frage deshalb den Staatsrat:

1. Weiss der Staatsrat über diese Doppeltätigkeit des Grundbuchverwalters des Broyebezirks Bescheid? Hat er gegebenenfalls seine Zustimmung zur Ausübung dieser Mandate erteilt? Wenn ja, was für Bedingungen hat der Staatsrat dafür gestellt?
2. Was sagt der Staatsrat zum offenkundigen Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Grundbuchverwalter des Broyebezirks und der Tätigkeit als juristischer Berater, in der er Entscheide anderer staatlicher Stellen anfechtet?
3. Geht die Ausübung solcher externer Mandate nicht auf Kosten der Achtung und Qualität der Arbeit, die die Bevölkerung des Broyebezirks vom Grundbuchverwalter des Broyebezirks erwarten kann?
4. Wie kann der Staat Freiburg zulassen, dass eine oder einer seiner Angestellten direkt gegen ihn als Arbeitgeber agiert?

13. Januar 2016

II. Antwort des Staatsrats

Es ist vorauszuschicken, dass nach Artikel 67 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keiner Gewinn bringenden oder die Tätigkeit beim Staat beeinträchtigenden Nebenbeschäftigung nachgehen dürfen ohne besondere schriftliche Ermächtigung der Direktion oder der Anstalt, der sie unterstehen. In seiner Botschaft Nr. 277 vom 28. November 2000 (TGR 2001 S. 1058) führte der Staatsrat aus, dass sich die Unvereinbarkeit zwischen der Haupt- und einer Nebenbeschäftigung aus der Art der Tätigkeit ergeben kann – als Beispiel für die Unvereinbarkeit aufgrund der Art der Tätigkeit wird die Arbeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der kantonalen Steuerverwaltung für eine Treuhandfirma genannt – oder aus deren Intensität, wenn sie zu einer Leistungsminderung in der Hauptbeschäftigung führt. Demzufolge prüft die Direktion oder Anstalt das Gesuch unter zwei Aspekten, nämlich unter dem Aspekt der Vereinbarkeit und dem Aspekt Arbeitsbelastung, bevor sie ihren Entscheid entfällt.

Nach Abstecken des rechtlichen Rahmens können wir die Fragen wie folgt beantworten:

1. *Weiss der Staatsrat über diese Doppeltätigkeit des Grundbuchverwalters des Broyebezirks Bescheid? Hat er gegebenenfalls seine Zustimmung zur Ausübung dieser Mandate erteilt? Wenn ja, was für Bedingungen hat der Staatsrat dafür gestellt?*

Der Grundbuchverwalter des Broyebezirks ist seit 2013 nebenamtlich als juristischer Berater dreier Gemeinden im Kanton Freiburg tätig, die alle im Saanebezirk liegen. In Anwendung von Artikel 67 StPG hat die Finanzdirektion diese Nebenbeschäftigung bewilligt, unter der Voraussetzung, dass sie nicht über eine auf durchschnittlich zwei Stunden pro Woche (pro Gemeinde) festgelegte Grenze hinausgeht und ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt. Ausserdem hat die Direktion die Auflage gemacht, dass der Inhaber der Bewilligung bei einem allfälligen Interessenkonflikt in den Ausstand treten muss. Der Staatsrat wurde allerdings nicht offiziell darüber informiert, was nach den Bestimmungen des StPG aber auch gar nicht nötig ist.

2. *Was sagt der Staatsrat zum offenkundigen Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Grundbuchverwalter des Broyebezirks und der Tätigkeit als juristischer Berater, in der er Entscheide anderer staatlicher Stellen aficht?*

Nach den erteilten Bewilligungen muss der Grundbuchverwalter des Broyebezirks bei einem Interessenkonflikt in den Ausstand treten. Bis heute wurde keinerlei Verstoss gegen diese Vorschrift festgestellt. Die fraglichen Nebenbeschäftigungen stellen für keine der Direktionen des Staatsrats ein besonderes Problem dar.

3. *Geht die Ausübung solcher externer Mandate nicht auf Kosten der Achtung und Qualität der Arbeit, die die Bevölkerung des Broyebezirks vom Grundbuchverwalter des Broyebezirks erwarten kann?*

2015 hat der Grundbuchverwalter des Broyebezirks insgesamt rund 220 Stunden für die betreffenden Gemeinden gearbeitet. Er hat diese Arbeitsstunden ausserhalb seiner ordentlichen Arbeitszeiten in seiner Freizeit geleistet, insbesondere abends, oder auf seine Ferien angerechnet.

Die Qualität der Arbeit des Grundbuchverwalters des Broyebezirks ist vergleichbar mit jener der anderen Grundbuchverwalterinnen und -verwaltern der anderen Bezirke. Es stimmt somit nicht, dass die Hauptbeschäftigung dieses Grundbuchverwalters unter seinen Nebenbeschäftigungen

leidet. Zudem hat die von Bettina Hürlimann-Kaup präsidierte Aufsichtsbehörde über das Grundbuch das Grundbuchamt des Broyebezirks am 8. Mai 2015 besucht und in ihrem Bericht vom 20. Mai 2015 festgehalten, dass dieses Grundbuchamt gut funktioniert und auf dem neuesten Stand ist.

4. Wie kann der Staat Freiburg zulassen, dass eine oder einer seiner Angestellten direkt gegen den Arbeitgeber agiert?

Wie bereits gesagt besteht die nebenamtliche Beschäftigung des Grundbuchverwalters des Broyebezirks darin, dass er als juristischer Berater für einige Gemeinden des Saanebezirks tätig ist (hauptsächlich Verfassen von Rechtsgutachten und Verfügungsentwürfen, Beschwerden, Briefen usw.). Der Grundbuchverwalter des Broyebezirks nimmt insbesondere nicht an den Sitzungen der betreffenden Gemeinden teil, an denen die von ihm verfassten Dokumente beraten werden oder Beschlüsse zu Fragen gefasst werden, die er im Vorfeld bearbeitet hat. Er verfügt über keinerlei Entscheidungsbefugnis. Die Behauptung, er agiere direkt gegen seinen Arbeitgeber, ist nach Auffassung des Staatsrats unhaltbar. Es gibt bis jetzt keinen einzigen konkreten Anhaltspunkt dafür. Der Grundbuchverwalter des Broyebezirks hält sich bei seinen nebenamtlichen Tätigkeiten ganz im Gegenteil offensichtlich an seine Pflicht zur Objektivität und zur Verschwiegenheit.

Der Staatsrat ist der Meinung, dass Staat und Gemeinden nicht als Gegenspieler gesehen werden sollten und es weder angebracht noch sinnvoll ist, ihre Interessen gegeneinander auszuspielen.

Wie der Gemeinderat von La Brillaz in seinem Schreiben an die Finanzdirektion in Bezug auf die Anfrage von Grossrätin Berset hervorhebt, werden die Anforderungen an die Gemeinden immer höher, und es braucht immer fundierteres Fachwissen, nicht nur bezüglich Raumplanung, sondern in allen Bereichen des öffentlichen Rechts.

Die Dossiers, die die Gemeinden bearbeiten müssen, werden tatsächlich immer komplexer und machen Fachwissen erforderlich, über das die Gemeinden nicht unbedingt selber verfügen. Es ist deshalb wichtig, dass sie sich falls nötig an Dritte wenden können. Dass solche Drittpersonen Staatsangestellte sind, ist an sich kein besonderes Problem, natürlich vorausgesetzt, dass es keinen Grund für eine Unvereinbarkeit der hauptamtlichen mit der nebenamtlichen Funktion gibt und die Vorschriften über die Ausstandspflicht eingehalten werden.

Wenn man wie die Verfasserin der Anfrage davon ausginge, dass sich die nebenamtliche Tätigkeit des Grundbuchverwalters des Broyebezirks direkt gegen den Staat Freiburg richtet, müsste man sich auch fragen, wie man mit Staatsmitarbeitenden verfahren soll, die gewählte Mandatsträger auf Kantons- oder Gemeindeebene sind.

7. März 2016